ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'action sociale SASoc
Kantonales Sozialamt KSA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 92, F +41 26 305 29 85
www.fr.ch/ksa

Freiburg, 2. Juli 2025

Richtlinie über die Dolmetschkosten für Personen aus dem Asylbereich und für Flüchtlinge im Kanton Freiburg

Inkrafttreten: 1. August 2025

I. Grundsatz und Geltungsbereich

In der Schweiz sieht der rechtliche Rahmen vor, dass der Einsatz einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers grundsätzlich von der anfragenden Behörde finanziert wird, insbesondere um die Wahrung der Grundrechte der betroffenen Personen zu gewährleisten.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Modalitäten für die Übernahme der Dolmetschkosten für Personen aus dem Asylbereich und für Flüchtlinge mit Wohnsitz im Kanton Freiburg. Sie legt den Schwerpunkt auf eine schrittweise Reduktion des Einsatzes von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Gleichzeitig sollen die sprachliche Begleitung gestärkt und geeignete Anreize und Unterstützungsmassnahmen geschaffen werden. Diese Richtlinie gilt für die folgenden Personen:

> Personen im Asylverfahren (Ausweis N)
> Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F)
> Personen mit Flüchtlingsstatus (Ausweis B für Flüchtlinge)
> Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F für Flüchtlinge)
> Personen mit vorübergehendem Schutzstatus (Status S)

II. Allgemeine Modalitäten für ärztliche/psychiatrische Konsultationen und für Gespräche mit den Sozialdiensten

Voraussetzungen für die Kostenübernahme: Formelles Mandat und Zweijahresregel

Im Rahmen ärztlicher und psychiatrischer Konsultationen werden die Kosten für Dolmetscherdienste übernommen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

> Die Dienstleistung des interkulturellen Dolmetschens wird gemäss dem festgelegten Verfahren **ordnungsgemäss** von den Mitarbeitenden von ORS oder vom Sozialdienst der Caritas Schweiz in Freiburg in Auftrag gegeben**;**
> Die Empfängerin oder der Empfänger der Dienstleistung des interkulturellen Dolmetschens hält sich seit weniger als zwei Jahren im Kanton Freiburg auf.

Im Rahmen der sozialen Betreuung durch die Sozialdienste von ORS oder Caritas Schweiz in Freiburg gelten dieselben Bedingungen.

Massgeblich für den Beginn dieser Frist ist das in der Datenbank SYMIC gespeicherte Datum.

Grundsatz der schrittweisen Reduktion des Einsatzes von Dolmetscherinnen und Dolmetschern

Der Dolmetscherdienst wird über einen Zeitraum von zwei Jahren **schrittweise** gesenkt. Im ersten Jahr wird er bedarfsorientiert, jedoch nicht systematisch gewährt. Im zweiten Jahr beschränkt sich der Einsatz auf einzelne Situationen, um die sprachliche Selbstständigkeit der Empfängerinnen und Empfänger zu festigen. Das Hauptziel besteht darin, ein gutes Verständnis des Integrationssystems zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden begleitende Massnahmen vorgeschlagen, darunter Sprachkurse sowie die Bereitstellung übersetzter Unterlagen.

Die Auftragnehmenden beurteilen den Dolmetschbedarf und sorgen dafür, dass im Falle der Nichtteilnahme an den Begleitmassnahmen, insbesondere an Sprachkursen, die Anreizmassnahmen und Sanktionen angewendet werden.

Die Auftragnehmenden müssen eine eingehende Analyse durchführen, um diejenigen Personen zu identifizieren, die auch nach zwei Jahren noch auf Dolmetscherdienste angewiesen sind, und ihnen eine geeignete Begleitung anzubieten, die das Erlernen der Sprache fördert. In diesem Zusammenhang muss den sogenannten schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie älteren Menschen, Hausfrauen oder Alleinerziehenden besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, da sie aufgrund ihrer persönlichen Situation auf besondere Lernschwierigkeiten stossen können.

Grundsätzlich muss von Personen, die nach zwei Jahren noch Dolmetschdienste benötigen, eine Wiederaufnahme des Sprachkursprogramms oder die Teilnahme an einer spezifischen Begleitmassnahme verlangt werden.

Ausnahmen von der Zweijahresregel

Nach Ablauf der ersten zwei Jahre müssen diese Leistungen für ärztliche oder psychiatrische Konsultationen sowie für Gespräche mit den Sozialdiensten **vorab schriftlich** bei der verantwortlichen Person der jeweiligen Organisation beantragt werden. Die Auftragnehmenden müssen gegenüber dem Sozialamt die Notwendigkeit des Einsatzes von interkulturellen Dolmetscherdienste nach Ablauf dieser Frist begründen können, indem sie nachweisen, dass die Integration der betroffenen Person ohne diese Leistung beeinträchtigt würde.

Handelt es sich beispielsweise um eine medizinische Ausnahme, ist die Schnittstellentätigkeit des Fachpflegedienstes von ORS oder der Sozialdienst der Caritas Schweiz in Freiburg zuständig.

Spezifische Besonderheiten bei ärztlichen oder psychiatrischen Konsultationen

Es gelten die allgemeinen Modalitäten mit den nachstehenden spezifischen Besonderheiten:

- ⇨ Grundsatz: Es ist Aufgabe des Gesundheitsdienstes von ORS bzw. der Ärztinnen und Ärzte oder anderer Gesundheitsdienstleistenden, sich von der Rechtmässigkeit des Einsatzes eines Dolmetscherdienstes zu überzeugen. Dolmetscherdienste sollten nur dann zum Einsatz kommen, wenn dies erforderlich ist, um eine optimale Nutzung der Ressourcen zu gewährleisten.

✓ Fälle, die den Einsatz eines medizinischen Dolmetscherdienstes in den ersten beiden Jahren rechtfertigen:

- Konsultation bei einer Hausärztin oder einem Hausarzt (mit Ausnahme der unter Ausnahmen im folgenden Abschnitt beschriebenen Fälle)
- Konsultation bei einer Psychiaterin/einem Psychiater
- Übermittlung der Befunde komplexer medizinischer Untersuchungen wie z. B. spezialisierte Radiologie, MRT, CT oder anderer diagnostischer Verfahren, die eine ausführliche Erläuterung durch die Ärztin oder den Arzt erfordern.

⊘ Ausnahmen, bei denen in den ersten beiden Jahren kein medizinisches Dolmetschen als erforderlich angesehen wird:

- Einfache ärztliche Untersuchungen, bei denen die Ergebnisse nicht sofort mit der Ärztin oder dem Arzt besprochen werden
- Einfache Röntgenaufnahme
- Blutentnahme
- Urinprobe
- Nasopharyngealabstriche
- Elektrokardiogramm
- In der Arztpraxis erledigte administrative Arbeiten
- Bei **einem zweiten Termin** für spezifische Behandlungen oder Therapien (Zahnbehandlung / Physiotherapie / Ergotherapie / Logopädie / Osteopathie / Geburtshilfe)
- Dentalhygiene

III. Modalitäten für die Schule

Obligatorische Schulzeit

Gemäss dem Urteil des Bundesgerichts 2C_206/2016 erstreckt sich der Grundsatz der Unentgeltlichkeit auf alle dem Unterrichtszweck dienenden Mittel, sodass den Eltern keine Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen.

Im Kanton Freiburg müssen die Kosten für Dolmetscherdienste im Rahmen der obligatorischen Schulzeit von der Schule bzw. von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BJKAD oder DOA) übernommen werden. Das Sozialamt übernimmt diese Kosten nicht.

Nachobligatorische Schulzeit

Im Rahmen der nachobligatorischen Schulzeit gilt der allgemeine Grundsatz, dass die Kosten für Dolmetscherdienste in der Regel von der anfragenden öffentlichen Stelle übernommen werden.

IV. Modalitäten für Gespräche mit den Integrationsfachstellen

Grundsätzlich erfolgt die Betreuung ohne Dolmetscherin oder Dolmetscher, da ein bestimmtes Sprachniveau erforderlich ist, um von Integrationsleistungen profitieren zu können.

V. Budget

Das Sozialamt stellt ORS und Caritas Schweiz in Freiburg ein Jahresbudget zur finanziellen Übernahme der Dolmetschkosten zur Verfügung.

VI. Schlussbestimmungen

Im Rahmen des Voranschlagsverfahrens wird eine jährliche Bewertung durchgeführt, um die Auswirkungen dieser Richtlinie zu beurteilen.

Das Sozialamt kann die Richtlinie zudem entsprechend den gesetzlichen, finanziellen und technologischen Entwicklungen, den kantonalen politischen Vorgaben und den Ergebnissen der periodischen Bewertungen überarbeiten.

VII. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Jean-Claude Simonet
Amtsvorsteher

Kopie

Direktion für Gesundheit und Soziales, Rte des Cliniques 17, 1700 Freiburg